

Richtlinie der Kärntner Landesregierung für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird das Land Kärnten ermächtigt, 12,8 % der den Kärntner Gemeinden jährlich zustehenden ungekürzten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren. Diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind vom Land Kärnten im Sinne des § 12 Abs. 5 FAG 2017 aufgrund von landesrechtlichen Regelungen für folgende Zwecke auf die Kärntner Gemeinden aufzuteilen:
1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
 2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
 3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
 4. landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen,
 5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.
- (2) In § 12 Abs. 5 FAG 2017 wird festgelegt, dass bis 2019 jährlich zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 jährlich zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die in Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 aufgezählten Zwecke zu verwenden sind. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren im Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der aktuellen Finanzausgleichsperiode (bis zum Ablauf des Jahres 2021) zu erreichen. Das Land Kärnten hat den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu informieren.
- (3) Für die Dauer der geltenden Finanzausgleichsperiode sind die beiden nach der geltenden Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für die Verteilung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zuständigen politischen Referenten übereingekommen, dass die jährliche Zuteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Kärntner Gemeinden in zwei unterschiedlichen Formen erfolgt. Dabei sind 75 % der jährlich zur Verteilung vorhandenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach dem „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ und die verbleibenden 25 % nach spezifischen Investitionsschwerpunktprogrammen mit eigenen Richtlinien zu verteilen.

§ 2 Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

- (1) Die Zuteilung von 75 % der jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an alle Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich Abs. 3 - erfolgt bis ins Jahr 2021 auf Grundlage der in dieser Richtlinie einheitlich festgelegten Kriterien. Die im Rahmen des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ errechneten Beträge bestimmen den jährlichen „Bedarfszuweisungsrahmen“ je Gemeinde und werden als „Bedarfszuweisungsmittel in-

nerhalb des Rahmens“ (BZ i.R.) verteilt. Die einzelnen Verteilungskriterien und Verteilungsschritte des „Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ sind in dieser Richtlinie unter §§ 3 ff geregelt.

- (2) Von den jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln werden 25 % außerhalb des Rahmens (BZ a.R.) in Form von spezifischen Investitionsschwerpunktprogrammen (z.B. Kommunale Bauoffensive – KBO) den Kärntner Gemeinden zugeteilt. Die Investitionsschwerpunktprogramme werden von den nach der geltenden Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für die Verteilung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zuständigen politischen Referenten für ein oder mehrere Jahre aufgrund von eigenen, programmbezogenen Richtlinien festgelegt.
- (3) Die Statutarstädte Klagenfurt und Villach sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind vom „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ ausgenommen und erhalten ihre Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Form von nachstehenden Pauschalbeträgen:
- | | |
|---|----------------|
| a) Landeshauptstadt Klagenfurt | € 1,300.000,-- |
| b) Stadt Villach | € 1,000.000,-- |
| c) Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern | € 800.000,-- |

§ 3

Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell

- (1) Im Rahmen des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ wird für jede Kärntner Gemeinde (ausgenommen die Statutarstädte Klagenfurt und Villach sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern) in sieben Verteilungsschritten der jährliche „Bedarfszuweisungsrahmen“ (BZ i.R.) errechnet. Die einzelnen Verteilungsschritte umfassen folgende Ausgleichsfaktoren:
1. Bevölkerungsdichte-Ausgleich
 2. Zentralörtlicher Ausgleich
 3. Finanzkraftausgleich
 4. Umlagenausgleich
 5. Bevölkerungsausgleich
 6. Rohertragsausgleich
 7. Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung
- (2) Die Berechnungskriterien für die Verteilungsschritte nach Abs. 1 bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Finanzausgleichsperiode (2021) unverändert. Die Berechnungsbasis bilden die Rechnungsabschlüsse der Kärntner Gemeinden jener drei Haushaltsjahre, die dem Vorjahr des Veranschlagungsjahres vorangegangen sind. Für die jährlichen Berechnungen im Rahmen des „Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ werden jeweils die Einwohnerzahlen der Kärntner Gemeinden mit Stichtag 31. Oktober des dem Veranschlagungsjahr zweitvorangegangenen Jahres herangezogen.

§ 4

Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen

- (1) Der „Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen“ einer Gemeinde setzt sich aus den unter § 3 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 angeführten Verteilungsschritten zusammen.

- (2) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Bevölkerungsdichte-Ausgleich“ wird jeder Kärntner Gemeinde – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - entsprechend der Bevölkerungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer) ein pauschalierter finanzieller Sockelbetrag zugeteilt, der sich nach folgenden Größenkategorien richtet:

Kategorie	Bevölkerungsdichte	Betrag
1	bis 40 EW/km ²	320.000,--
2	bis 80 EW/km ²	270.000,--
3	bis 180 EW/km ²	200.000,--
4	über 180 EW/km ²	150.000,--

- (3) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Zentralörtlicher Ausgleich“ erhalten jene Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - einen pauschalierten Ausgleichsbetrag, die im in der Anlage beigefügten Verzeichnis „Zentrale Orte“ aufgrund ihrer zentralörtlichen Aufgaben als Mittel- oder Unterzentren festgelegt sind. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach der Einwohnerzahl und ist wie folgt gestaffelt:

bis 2.000 Einwohner	€ 25.000,--
bis 4.000 Einwohner	€ 50.000,--
bis 6.000 Einwohner	€ 75.000,--
bis 8.000 Einwohner	€ 100.000,--
bis 10.000 Einwohner	€ 125.000,--
über 10.000 Einwohner	€ 150.000,--
Bezirkstädte (Mittelzentren)	€ 200.000,--

§ 5

Kärntner Gemeindefinanzausgleich

- (1) Der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ einer Gemeinde setzt sich aus den unter § 3 Abs. 1 Z. 3 bis Z. 7 angeführten Verteilungsschritten zusammen.
- (2) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Finanzkraftausgleich“ wird von den Einnahmen der Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - aus der Grundsteuer A und B, der Kommunalsteuer, den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie den Bundesfinanzzuweisungen je Gemeinde die Finanzkraft pro Einwohner (Finanzkraftkopfquote) im Dreijahresdurchschnitt (§ 3 Abs. 2) ermittelt. Aus den einzelnen durchschnittlichen Finanzkraftkopfquoten der Gemeinden wird ein Median berechnet. Jenen Gemeinden, deren durchschnittliche Finanzkraftkopfquote unter diesem Median liegt, wird zur Angleichung an den Median ein Ausgleichsbetrag bis zu maximal € 100.000,-- zugeteilt.
- (3) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Umlagenausgleich“ wird von den Ausgabenverpflichtungen der Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - durch die Sozialhilfekopfquote, die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten, die Landesumlage, die Schulgemeindefinanzumlage, die Sozialhilfeverbandsumlage, den Schulerhaltungsbeitrag für Volks-, Berufs- und Sonderschulen, die Kopfquote für Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulbaufondsbeitrag, den Sprengelärztebeitrag, den Pensionsfondsbeitrag, den Rettungsbeitrag sowie den Verkehrsverbundbeitrag je Gemeinde die durch-

schnittliche Umlagenbelastung pro Einwohner (Umlagenkopfquote) im Dreijahresdurchschnitt (§ 3 Abs. 2) ermittelt. Aus den einzelnen durchschnittlichen Umlagenkopfquoten der Gemeinden wird ein Median berechnet und jenem der Finanzkraftkopfquote (Abs. 2) gegenübergestellt. Jenen Gemeinden, deren durchschnittliche Umlagenkopfquote im Verhältnis zur Finanzkraftkopfquote über dem Median liegt, wird ein Ausgleichsbetrag zur Annäherung an den Median bis zu maximal € 100.000,-- zugeteilt.

- (4) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Bevölkerungsausgleich“ erhalten jene Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - einen Ausgleichsbetrag, die über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten. Der Betrachtungszeitraum geht von den Einwohnerzahlen der Volkszählung 2001 aus und umfasst die demografische Veränderung bis zum 31. Oktober des dem Veranschlagungsjahr zweitvorangegangenen Jahres. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen Finanzkraftkopfquote (Abs. 2) und Umlagenkopfquote (Abs. 3) mit der Kopfbzahl des Bevölkerungsrückganges während des Betrachtungszeitraums.
- (5) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Rohertragsausgleich“ wird für jede Gemeinde – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – der durchschnittliche Rohertrag pro Einwohner im Dreijahresdurchschnitt (§ 3 Abs. 2) ermittelt. Der Rohertrag einer Gemeinde ist der Differenzbetrag zwischen den in Abs. 2 angeführten jährlichen Einnahmen und den in Abs. 3 angeführten jährlichen Umlagen. Aus den einzelnen durchschnittlichen Roherträgen der Gemeinden pro Einwohner wird je Gemeindegrößenklasse ein Median berechnet. Jenen Gemeinden, deren durchschnittlicher Rohertrag pro Einwohner unter dem Median der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt, wird ein Ausgleichsbetrag bis zur Angleichung an den Median zugeteilt. Dieser Ausgleichsbetrag ist für die betreffenden Gemeinden nach den drei folgenden Gemeindegrößenklassen mit dem jeweiligen pauschalierten Prozentsatz gedeckelt:

Gemeindegrößenklasse I	(bis 2.500 Einwohner)	= 100 %
Gemeindegrößenklasse II	(von 2.501 bis 5.000 Einwohner)	= 60 %
Gemeindegrößenklasse III	(über 5.000 Einwohner)	= 20 %

- (6) Der Verteilungsschritt „Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung“ dient der sukzessiven Angleichung des früheren an das nunmehrige „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“. Ausgehend vom „Bedarfszuweisungsrahmen 2017“ wird bei betragsmäßigen Unterschieden in der jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittelverteilung (§ 3 Abs. 1) der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ von betroffenen Gemeinden wie folgt gedeckelt:

2018:	Verlust maximal	€ 30.000,--	Zuwachs maximal	€ 100.000,--
2019:	Verlust maximal	€ 40.000,--	Zuwachs maximal	€ 130.000,--

Ab dem Jahr 2020 gilt das „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ ohne den Verteilungsschritt „Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung“.

- (7) Der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ ist von den Gemeinden vorrangig für den Haushaltsausgleich heranzuziehen. Sollte der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ nicht bzw. nicht in voller Höhe für den Haushaltsausgleich benötigt werden, können die verbleibenden Finanzmittel zusätzlich zum „Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen“ für Investitionen der Gemeinden verwendet werden.

§ 6**Mitteilung des jährlichen Bedarfszuweisungsrahmens**

Der für das nächste Haushaltsjahr aufgrund des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ ermittelte „Bedarfszuweisungsrahmen“ (§ 3 Abs. 1). ist allen Kärntner Gemeinden bis spätestens 31. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen und im Intranet (CNC-Gemeinden) zu veröffentlichen.

§ 7**Anweisung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel**

Die Anweisung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Kärntner Gemeinden hat bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 8**Übergangsbestimmungen**

Die Anwendung des Verteilungsschrittes „Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung“ (§ 5 Abs. 6) im „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ entfällt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019.

§ 9**Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an alle Kärntner Gemeinden für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021.

Klagenfurt am Wörthersee, am

30. April 2018



LR Ing. Daniel Fellner

Anlage:

Verzeichnis „Zentrale Orte“

Anlage 2

Talschaft	Gemeinde	GdeCode	ZO
Oberes Gailtal	Dellach	20302	UZ
	Kirchbach	20306	
	Kötschach-Mauthen	20307	
	Lesachtal	20321	
Unteres Gailtal	Hermagor-Pressegger See	20305	MZ
	Sankt Stefan im Gailtal	20316	
	Gitschtal	20320	
Klagenfurter Feld	Klagenfurt	20101	OZ
	Ebenthal in Kärnten	20402	
	Grafenstein	20409	
	Maria Saal	20418	
	Poggersdorf	20425	
	Magdalensberg	20442	
Rosental	Feistritz im Rosental	20403	UZ
	Ferlach	20405	
	Köttmannsdorf	20414	
	Ludmannsdorf	20416	
	Maria Rain	20417	
	Sankt Margareten im Rosental	20428	
	Zell	20441	
Wörthersee	Keutschach am See	20412	
	Krumpendorf am Wörther See	20415	
	Maria Wörth	20419	
	Moosburg	20421	
	Pörschach am Wörther See	20424	
	Schiefling am See	20432	
	Techelsberg am Wörther See	20435	
Friesacher Feld - Metnitztal	Friesach	20505	UZ
	Metnitz	20518	
	Micheldorf	20519	
Glantal - Launsdorfer Senke	Liebenfels	20515	MZ
	Sankt Georgen am Längsee	20523	
	Sankt Veit an der Glan	20527	
	Frauenstein	20534	
Görtschitztal	Brückl	20502	UZ
	Eberstein	20504	
	Hüttenberg	20511	
	Klein Sankt Paul	20513	
Gurktal	Deutsch-Griffen	20503	UZ
	Glödnitz	20506	
	Gurk	20508	
	Straßburg	20530	
	Weitensfeld im Gurktal	20531	
Krappfeld	Althofen	20501	UZ
	Guttaring	20509	
	Kappel am Krappfeld	20512	
	Möbling	20520	
Lieser- und Maltatal	Gmünd	20608	UZ
	Malta	20619	
	Rennweg am Katschberg	20632	
	Trebesing	20638	
	Krems in Kärnten	20642	

Lurnfeld - Spittal	Baldramsdorf	20602	
	Lendorf	20616	
	Sachsenburg	20633	UZ
	Seeboden	20634	
	Spittal an der Drau	20635	MZ
	Lurnfeld	20643	
Millstätter Tal - Kleinkirchheimer Senke	Bad Kleinkirchheim	20601	
	Millstatt	20620	
	Radenthein	20630	UZ
Oberes Drautal	Berg im Drautal	20603	
	Dellach im Drautal	20604	
	Greifenburg	20609	UZ
	Irschen	20611	
	Kleblach-Lind	20613	
	Oberdrauburg	20625	
	Steinfeld	20637	
Weißensee	20639		
Oberes Mölltal	Großkirchheim	20605	
	Heiligenblut	20610	
	Mörtschach	20622	
	Rangersdorf	20631	
	Stall	20636	
	Winklern	20640	UZ
Unteres Mölltal	Flattach	20607	
	Mallnitz	20618	
	Mühdorf	20624	
	Obervellach	20627	UZ
	Reißeck	20644	
Gegendtal	Afritz	20701	
	Arriach	20703	
	Feld am See	20708	
	Treffen	20724	UZ
Unteres Drautal	Ferndorf	20710	
	Fresach	20712	
	Paternion	20720	UZ
	Stockenboi	20723	
	Weißenstein	20726	
Unteres Gailtal - Dreiländerecke	Arnoldstein	20702	UZ
	Feistritz an der Gail	20707	
	Hohenthurn	20713	
	Nötsch im Gailtal	20719	
Villacher Feld - Faaker Senke	Villach	20201	MZ
	Bad Bleiberg	20705	
	Finkenstein	20711	UZ
	Wernberg	20727	
Wörthersee West - Oberes Rosental	Rosegg	20721	
	Sankt Jakob im Rosental	20722	UZ
	Velden am Wörther See	20725	UZ
Jauntal	Eberndorf	20803	UZ
	Eisenkappel-Vellach	20804	
	Gallizien	20806	
	Globasnitz	20807	
	Sankt Kanzian am Klopeiner See	20813	
	Sittersdorf	20815	
Unteres Jauntal	Bleiburg	20801	UZ

	Feistritz ob Bleiburg Neuhaus	20805 20810	
Völkermarkter Hügelland	Diex Griffen Ruden Völkermarkt	20802 20808 20812 20817	MZ
Mittleres Lavanttal	Frantschach-Sankt Gertraud Wolfsberg	20905 20923	MZ
Oberes Lavanttal	Bad Sankt Leonhard im Lavanttal Reichenfels Preitenegg	20901 20912 20911	UZ
Unteres Lavanttal	Lavamünd Sankt Andrä Sankt Georgen im Lavanttal Sankt Paul im Lavanttal	20909 20913 20914 20918	UZ UZ
Feldkirchner Hügelland - Ossiachertal	Feldkirchen in Kärnten Glanegg Himmelberg Ossiach Sankt Urban Steindorf am Ossiacher See Steuerberg	21002 21003 21005 21006 21008 21009 21010	MZ
Oberes Gurktal	Albeck Gnesau Reichenau	21001 21004 21007	